

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

des

SSV Wildbergerhütte-Odenspiel e. V.

in der Fassung

vom

Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Einberufung und Tagesordnung
- § 3 Versammlungsleiter
- § 4 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Wahlen
- § 7 Protokolle
- § 8 Änderungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

1. Der SSV Wildbergerhütte – Odenspiel e. V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen nach § 9 der Satzung diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 Absatz 6 und 7 der Satzung.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss die in § 9 Absatz 3 Nr. b der Satzung aufgelisteten Punkte enthalten
3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 3 Versammlungsleiter

1. Die Versammlungen werden nach § 9 Absatz 4 der Satzung vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Schluss der Debatte,
 - b) Begrenzung der Redezeit

2. Über die v. g. Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag nach Nr. 1 stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen offen.
2. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dies beantragen.
3. Namentliche Abstimmungen finden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder statt

§ 6 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung Bekannt gegeben worden sind.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 7 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben
2. Die Protokolle sind durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bedarf es der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.